

Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 54 (2007)

Heft: 6

Artikel: Wehrpflichtersatz

Autor: Münger, Hans Jürg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SOLOTHURNER REGIERUNG BESUCHT REKRUTIERUNGSZENTRUM WINDISCH

Der Richtige am richtigen Ort

Soll als «Endprodukt der Rekrutierung» der richtige Mann am richtigen Ort stehen, müssen viele Personen und Stellen möglichst reibungslos zusammenarbeiten. Das gilt nicht zuletzt auch für Mitglieder der Kantonsregierungen, deren Departemente involviert sind. Drei Mitglieder des Solothurner Regierungsrates und die stellvertretende Staatsschreiberin Yolanda Studer liessen sich im für den Kanton zuständigen Rekrutierungszentrum Windisch auf den neusten Wissensstand bringen.

MARK A. HERZIG

Wie das mit Einführung der Armee XXI wesentlich veränderte, vorab erweiterte Rekrutierungsverfahren heute aussieht, liessen sich Esther Gassler, Landammann Gomm und Klaus Fischer vom Windischer Zentrumsleiter Oberst Roland König und einigen seiner engsten Mitarbeitenden intensiv erläutern. In Frau Gasslers Volkswirtschaftsdepartement ist das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz angesiedelt, bei Peter Gomm das Gesundheitswesen, und Regierungsrat Klaus Fischer führt das Departement für Bildung und Kultur. Sie sind also alle mehr oder weniger direkt und nachhaltig involviert.

Riesenpuzzle

Das Rekrutierungszentrum Windisch wird ab kommendem Jahr zusätzlich zu den bisherigen Kantonen Aargau, Baselland und Basel-Stadt sowie Solothurn auch für die Inner-schweizer Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden sowie Uri zuständig sein. Das ergibt dann zumal eine Gesamtzahl Stellungspflichtiger von jährlich etwas über 8700.



Oberst Roland König (am PC) erläutert das Vorgehen beim Einteilungsentscheid. Klaus Fischer, Esther Gassler, Oberst Rolf Leuthard (Chef AMB Kt. SO), Yolanda Studer (Stv Staatsschreiberin), Brigadier Dominique Andrey (Chef Personelles der Armee) und Peter Gomm folgen aufmerksam den Ausführungen (v. l.).

Zentrumsleiter Roland König integrierte die Besucherinnen und Besucher quasi in einen gerafften Rekrutierungsdurchlauf: Gesundheitliche Tauglichkeitsbeurteilung, Persönlichkeitsbeurteilung/Kaderempfehlung, Fitnessstest, Zuteilung.

Der richtige Mann am richtigen Ort

Anschliessend ging es in die Turnhalle, wo es sich Landammann Gomm nicht nehmen liess, den gerade mit Stellungspflichtigen laufenden Fitnessstest auszuprobieren. Er machte dabei eine gute Figur. Es folgten Besuche in den weiteren Stationen, wo mit Computerprogrammen weitergetestet wird.

Dabei gab es auch Gesprächsmöglichkeiten mit Major Martin Maurer, der für Belange des Zivilschutzes zuständig ist.

Zwei Maximen stehen zuoberst bei den Entscheiden hinsichtlich Tauglichkeit und Zuteilung:

- Die Leute sollen nicht nur in eine Rekrutenschule eintreten, sondern diese auch erfolgreich abschliessen.
- Der richtige Mann soll am richtigen Ort eingesetzt werden.

Das Spiel des Solothurnischen Zivilschutzverbandes begrüsst die Regierungsdelegation am Morgen musikalisch und konzertierte ebenfalls zum Aperitif und beim Abschied. □

Wehrpflichtersatz

JM. In der Vernehmlassungsrunde des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements haben sich der Schweizerische Zivilschutzverband (SZSV) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) im Oktober strikte gegen die vorgesehene Streichung der Ermässigung für im Zivilschutz geleistete Diensttage ausgesprochen. Nachstehend die Eingabe des SZSV (leicht gekürzt) und das Mediencommuniqué des BABS:

SZSV: «Aufhebung von Art. 24 BZG ist unverantwortlich»

Der Schweizerische Zivilschutzverband, Dachverband der kantonalen und regionalen Zivilschutzorganisationen des Landes, dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Einreichung ei-

ner Vernehmlassung. Wir begrüssen die aufgrund der Motion von Nationalrat Heiner Studer an die Hand genommene Revision und – mit den nachstehend aufgeführten Ein-

schränkungen – die vorgeschlagenen Änderungen. Die «Tatbeweislösung» unterstützen wir als kostenreduzierende und aufwandvermindernde Variante.

Bemerkungen haben wir zu folgenden Revisionspunkten:

Art. 1 ZDG

Die Bereitschaft, Zivildienst zu leisten, muss weiterhin damit begründet werden, den Militärdienst mit dem Gewissen nicht vereinbaren zu können.

Art. 40a ZDG

Der Kennzeichnung von Zivildienst leistenden Personen können wir zustimmen.

Diese Massnahme kann dazu dienen, dass künftig nicht mehr Zivildienstleistende mit Zivilschutz Leistenden verwechselt werden.

Art. 13 Abs. 1 WPEG

Den Ansatz über 3 % anzuheben, würde zu Bezugsproblemen führen und zudem jene treffen, die wohl Dienst leisten möchten, aus medizinischen Gründen jedoch weder Militär- noch Zivildienst leisten können. Die Verdoppelung der aus heutiger Sicht zu tiefen Minimalabgabe auf Fr. 400.– ist richtig.

Art. 19 WPEG

Die Ermässigung nach geleisteten Dienstagen aufzuheben, lehnen wir strikte ab. Auch wer weniger als die Hälfte seines Dienstes leistet, soll in den Genuss einer angemessenen Reduktion der Ersatzpflicht gelangen. Stossende Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten würden insbesondere bei Personen entstehen, die aus gesundheitlichen Gründen ihre Dienstleistung kurz vor der Hälfte der ordentlichen Dauer abbrechen müssen.

Art. 24 BZG

Diesen Artikel des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes aufzuheben, lehnen wir

als unverantwortlich ab. Wir vertreten die Auffassung, dass der Dienst an der Gemeinschaft in der Armee und im Zivilschutz als grundsätzlich gleichwertig anerkannt wird. Eine Aufhebung hätte verschiedenste negative Auswirkungen:

- Die Motivation der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) würde stark tangiert. Junge Kader oder Spezialisten für leitende Funktionen zu gewinnen, dürfte sehr schwierig werden, weil kein finanzieller Anreiz mehr vorhanden wäre.
- Mit der Aufhebung von Art. 24 BZG würde die Wertschätzung des Bundes für die Leistungen der AdZS – insbesondere in Katastropheneinsätzen und beim Dienst für die Gemeinschaft – dahinfallen.
- Der AdZS, welcher Aus- und Weiterbildungskurse besuchen muss, würde gleichviel Wehrpflichtersatz bezahlen wie der Schutzdienstuntaugliche, was eine Ungerechtigkeit wäre.
- Mit der Bevölkerungsschutz-Reform wurde der Grundsatz etabliert, entweder Militär- oder Schutzdienst – beides persönliche Dienstleistungen im Interesse des Landes – zu leisten. Es besteht auch keine Wahlfrei-

heit bei der Aushebung; die Armee hat Vorrang. Aus der Sicht des Schutzdienstpflichtigen wäre der Wegfall dieser Ermässigung deshalb nicht nachvollziehbar.

- Mit dem seit 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz sind Zuständigkeit und Verantwortung für den Zivilschutz auf die Kantone übergegangen. Es wäre äusserst stossend, den Kantonen, die sich beim Vollzug ohnehin oft vom Bund im Stich gelassen fühlen, mit der Aufhebung von Art. 24 BZG unnötige Schwierigkeiten zu bereiten. Juristische Spitzfindigkeiten – die Ermässigung sei systemwidrig, weil die Wehrpflicht nicht erfüllt werde (Erläuterungen zur Revision, S. 31) – taugen nicht dazu, die Motivation für einen wichtigen Dienst an der Gemeinschaft zu heben.
- Da der Zivilschutz eine regionale/kommunale Organisation ist, kümmern den Bund die Auswirkungen eines Wegfalls dieser Ermässigung für Schutzdienstleistende nicht. Das Zivilschutzkaderpersonal allerdings hätte diese Ungerechtigkeit seinen frustrierten AdZS zu erklären.

SCHWEIZERISCHER ZIVILSCHUTZVERBAND

BABS gegen Ungleichbehandlung der Schutzdienstleistenden

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe ist vorgesehen, die Ermässigung für im Zivilschutz geleistete Dienstage zu streichen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS spricht sich entschieden gegen diese Ungleichbehandlung von Schutzdienstleistenden aus.

Schweizer Bürger, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch persönliche Dienstleistung (in Militär- oder Zivildienst) erfüllen, haben einen Ersatz in Geld zu leisten, heisst es im Wehrpflichtersatzgesetz (WPEG). Dies gilt auch für Angehörige des Zivilschutzes (bis zum abgeschlossenen 30. Altersjahr). Die Ersatzabgabe beträgt 3 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 200 Franken. Mit jedem im Zivilschutz geleisteten Dienstag ermässigt sich die Wehrpflichtersatzabgabe heute um 4 Prozent. Im Rahmen der Revision des WPEG ist nun vorgesehen, diese Ermässigung zu streichen; der Artikel 24 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) würde somit gestrichen.

Im Einklang mit den Zivilschutzverantwortlichen der Kantone spricht sich das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS dezidiert gegen die Streichung des Artikels 24 BZG aus. Der Wegfall der Möglichkeit einer Wehrpflichtersatzreduktion führt zu einer

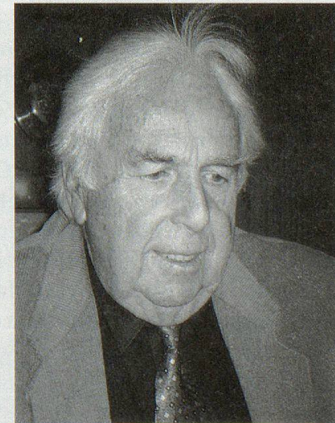
eklatanten Ungleichbehandlung: Während Schutzdienstuntaugliche sowie in die Personalreserve eingeteilte Zivilschutzangehörige nur Wehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen haben, leisten die aktiven *zusätzlich* persönlichen Dienst.

Mit den Reformen von Armee und Zivilschutz ist der Grundsatz etabliert worden, entweder Militärdienst (inkl. ziviler Ersatzdienst) oder Schutzdienst zu leisten, wobei keine Wahlfreiheit besteht und die Armee Vorrang hat. Aus der Sicht des einzelnen Schutzdienstpflichtigen ist der Wegfall der Wehrpflichtermässigung kaum nachvollziehbar, da er zwar ebenfalls Dienst an der Gemeinschaft leistet, zusätzlich aber noch Wehrpflichtersatz zu bezahlen hat.

Das BABS weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Reduktion des Wehrpflichtersatzes durch Leistung von Schutzdienst seit 1962 Praxis ist. Das Bundesgericht hat diese auch mehrmals ausdrücklich als billig anerkannt. Seit dem Jahr 2004 ist der Ansatz der Reduktion des Wehrpflichtersatzes pro geleisteten Dienstag bereits markant (von 10 auf 4 Prozent) reduziert. Diese Reduktion wurde zwar bei der Reform des Zivilschutzes aus Gründen der Gleichbehandlung mit Militärdienstleistenden von den Zivilschutzverantwortlichen des Bundes wie der Kantone anerkannt. Die Erfahrung zeigt aber, dass sie bei vielen Zivilschutzdienstleistenden auf wenig Verständnis stösst und sich dies auf die Bereitschaft zum Einsatz negativ auswirkt.

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

FOTO: MARTIN SEBASTIAN



Ruedi Wyss †

mhs. Am 28. September ist im Alter von 75 Jahren der bekannte Blasmusikkomponist Ruedi Wyss gestorben. Der Träger des goldenen Violinschlüssels und vieler weiterer Auszeichnungen hatte seinerzeit im Auftrag des Solothurnischen Zivilschutzverbandes bzw. von dessen Spiel den Zivilschutzmarsch «Im zweiten Glied» geschrieben. Die Komposition erlebte anlässlich der 46. Delegiertenversammlung des SZSV in Solothurn erfolgreich seine Uraufführung. □